Hauptsatzung des Amtes Schwaan

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.05.2014
und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Schwaan erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Das Amt Schwaan führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, mit der Umschrift

• AMT SCHWAAN •

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Schwaan, der Stadt Schwaan, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Der Amtsausschuss hat auch vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 (3) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Amtsausschusses. Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt auch die Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden wahr; außer für die geschäftsführende Gemeinde.

§ 4
Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.

(4) Erklärungen des Amtes i. S. d. § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(5) Der Amtsvorsteher wirbt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V für das Amt ein. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V nimmt der Amtsvorsteher entgegen. Über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung entscheidet der Amtsvorsteher bis zu einer Wertgrenze bis 100,00 €. Bei Beträgen, die über die Wertgrenze hinausgehen, entscheidet der Amtsausschuss.

§ 5
Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, soweit diese Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(5) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6
Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 S. 1 der KV M-V die Verwaltung der Stadt Schwaan in Anspruch. Das Nähere ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € monatlich.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird gemäß § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(4) Der Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für die Leitung der Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 60,00 €. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet unter der Adresse www.amt.schwaan.de.
Satzungen werden über die Schaltfläche „Satzungen", Sitzungseinladungen über die Schaltfläche „Sitzungen", sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Schaltfläche „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen" erreicht.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut gegebenenfalls mit voller Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslesung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Sie erfolgt im Rathaus der Stadt Schwaan. Während der Dienststunden ist jedermann zur Einsichtnahme berechtigt. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinden befinden sich an folgenden Standorten:

in Schwaan	vor dem Rathaus,
im Gemeindeteil Bandow,	Lindenstraße 3 und Hof Tatschow am Feuerwehrgerätehaus
im Gemeindeteil Letschow,	Bandower Chaussee 4 (Bushaltestelle)
in Benitz	am Gemeindezentrum
im Gemeindeteil Brookhusen	an der Bushaltestelle und Ausbau am Postkasten
in Bröbberow	Ecke Rostocker Weg / Hauptstraße
im Gemeindeteil Groß Grenz	am Kindergarten
im Gemeindeteil Klein Grenz	Ortseingang an der alten Schule
in Kassow	am Gemeindezentrum Neu Kassow vor Haus Nr. 1
im Gemeindeteil Werle	an den Bushaltestellen Dorf und Schwaaner Chaussee Werle Hof gegenüber Hof 3
in Rukieten	am Gemeindebüro
im Gemeindeteil Göldenitz	an der Bushaltestelle Schafwäsche, Schwaaner Straße an der Kapelle, Dorfstraße am Gutshaus
in Vorbeck	am Gemeindezentrum
im Gemeindeteil Kambs	an der Bushaltestelle Dorfstraße

in Wiendorf	am Gemeindezentrum
im Gemeindeteil Neu Wiendorf	Büdnerweg vor Haus Nr. 22
im Gemeindeteil Niendorf	Lindenstraße vor Haus Nr. 7
im Gemeindeteil Zeez	Zum Denkmal vor Haus Nr. 27

(5 Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1-3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück vermerkt. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

(7) Unter der Bezugsadresse Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 9
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.11.1994 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.02.2004 außer Kraft.

Schwaan, den 15.07.2014

AMT 3 SCHWAAN

Dr. Bauer
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 19.05.2014 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Schwaan ausgefertigt am 15.08.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.06.2014 angezeigt. Mit Schreiben vom 04.07.2014 wurde bestätigt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Schwaan, den 24.07.2014